

Der Unterschied zwischen Artikel V und Ockham in der Art, wie sie auf ‚Alius‘ eingehen, kommt ganz deutlich im ‚Breviloquium‘ zum Ausdruck. Weit davon entfernt, sich wie Artikel V hinsichtlich der geschichtlichen Umstände der Absetzung auf Martins Chronik zu berufen, lehnt es Ockham ab, eine Festlegung vorzunehmen, wie Pippin an die Stelle Childerichs getreten sei, weil ihm die einschlägigen Quellen nicht erreichbar waren<sup>203</sup>. Er begnügt sich mit zwei Hypothesen, wie der Wechsel vernünftigerweise vonstatten gegangen sein könne: Entweder delegierten die Franken ihre Gewalt an den Papst – *et tunc papa vere deposuisset*; oder sie nahmen die Dinge selbst in die Hand, mit des Papstes Rat und Zustimmung. In diesem Fall gibt die Glosse korrekt wieder, in welchem Sinne man sagen könne, der Papst habe Childerich abgesetzt: *deponentibus consensit*. In bezug auf Gründlichkeit wie Vorsicht hält Artikel V bei der Behandlung von ‚Alius‘ den Vergleich nicht aus mit dem, was unserer Kenntnis nach Ockham darüber geschrieben hat.

Das dritte und letzte von Artikel V attackierte Argument zugunsten von des Papstes universaler Oberhoheit in weltlichen Dingen gründete sich auf die sog. ‚konstantinische Schenkung‘, wie sie Gratians Dekret D. 96 c. 14 überliefert. Trotz der Erwähnung, daß der Kanon ‚Constantinus‘ als *Palea* bezeichnet wird, wirft Artikel V keine Zweifel an seiner Echtheit auf, sondern wendet sich umgehend der Frage zu, wie er zu verstehen sei<sup>204</sup>. Das pro-päpstliche Argument bezog seine Durchschlagskraft vornehmlich aus der angeblichen Erklärung Konstantins, daß er, seine Satrapen und Notabeln, der Senat und das ganze römische Volk Macht, Ruhm, Würde und kaiserliches Recht auf Papst Silvester übertragen hätten. Artikel V repliziert mit einem Hinweis auf eine später folgende Textstelle, die den Umfang der Übertragung einzuschränken scheint auf *ea, que ad cultum Dei vel fidei Christianorum stabilitatem procuranda fuerint*<sup>205</sup>. In der Tat hätte Silvester das Angebot auf die kaiserliche Krone abgeschlagen<sup>206</sup>, weil er sich dessen wohlbewußt war, daß die Verstrickung in weltliche Angelegenheiten der Würde des ‚supremus pontifex‘ abträglich wäre, denn seine Macht liegt

<sup>203</sup>) ‚Breviloquium‘ VI 2, ed. S c h o l z S. 172: *Quia gesta illius regni non habeo*.

<sup>204</sup>) K, fol. 106<sup>r-v</sup>. Der zur gleichen Zeit lebende englische Kanonist Wilhelm von Paull (*de Pagula*) hatte für die Frage: *Que sunt illa privilegia, que imperator Constantinus concessit ecclesie Romane* (X) C (VI) d. ‚Constantinus imperator‘?, nur zwei Worte übrig: *Palea est!*; ‚Summa summarum‘ 1.10.1, London, British Library, Royal ms. 10 D. X, fol. 25<sup>ra</sup>.

<sup>205</sup>) ‚Constitutum Constantini‘, ed. Horst F u h r m a n n, MGH Fontes iuris 10 (1968) Z. 158–160, 169–170, 174–177.

<sup>206</sup>) ‚Constitutum Constantini‘ Z. 249–255.